



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 053-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.66

Eingereicht am: 09.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Steiner (Boll, EVP)
Egger (Hünibach, SP)
Flück (Interlaken, FDP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Solarpflicht für grosse offene Parkieranlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baugesetz folgendermassen zu ergänzen:

1. Neu gebaute offene Parkplatzanlagen oder Parkdecks mit mehr als 20 Parkplätzen, die ganzjährig zur Parkierung genutzt werden, sind mit Photovoltaik-Anlagen zu überdecken. Ausnahmen und minimale Anforderungen regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.
2. Bestehende offene Parkplatzanlagen oder Parkdecks mit mehr als 20 Parkplätzen, die ganzjährig genutzt werden, sind mit Photovoltaik-Anlagen zu überdecken. Es gilt eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Ausnahmen und minimale Anforderungen regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.
3. Offene Parkplatzanlagen mit mehr als 20 Parkplätzen sind mit E-Ladeinfrastruktur auszurüsten.
4. Der Regierungsrat ergänzt das kantonale Förderprogramm Energie, so dass auch Photovoltaik-Anlagen über Parkplatzanlagen mit mehr als 20 Parkplätzen gefördert werden können. Die Förderung soll dazu dienen, die allenfalls vorhandenen Mehrkosten der Besitzer der Parkplätze auszugleichen.

Begründung:

Parkplätze bieten ein grosses Potenzial für die Photovoltaik, das es zu nutzen gilt. Das konservativ gerechnete Potenzial wird in der Schweiz auf rund 4 TWh geschätzt¹ (d. h. im Kanton Bern

¹ https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Swissolar/Top_Themen/Solarpotenzial_CH_JanRemund.pdf

auf 0,5 TWh). Damit dieses Potenzial auch genutzt wird, gilt es, sowohl Vorgaben zu machen als auch die Förderung anzupassen.

Durch die zunehmende Elektrifizierung des Individualverkehrs besteht zudem eine direkte Nutzung des Stroms vor Ort. Gemäss der Untersuchung des Kantons Schaffhausen² gilt die PV-Nutzung über Parkplätzen als gut machbar und eine der vielversprechendsten Nutzungen neben den Gebäuden. Die Produktionskosten dürften mit 12 bis 15 Rappen/kWh auf ähnlichem Niveau wie auf kleineren Gebäudedächern liegen. Die Nutzung mit PV erhöht zudem auch die Qualität der Parkplätze, indem sie Witterungsschutz bietet.

Die Überdeckung wird nicht überall möglich sein. Zum Beispiel bei engen schattigen Verhältnissen, in denkmalgeschützten Strassenzügen oder wenn kein Stromanschluss in der Nähe ist. Die Ausnahmen und die minimalen Anforderungen bezüglich der Solarleistung pro Quadratmeter soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln.

E-Autos an der Ladestation werden in Zukunft zur Netzstabilität beitragen und werden nicht nur zum Laden an die Ladestation angeschlossen. Wenn der Parkplatzbesitzer die Solaranlage nicht selber bauen möchte oder kann, hat er die Möglichkeit, sein Dach zur Verfügung zu stellen.

Der Kanton Bern kann sich dabei am Klimagesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg orientieren.³ Dieses regelt den minimalen Anteil folgendermassen: «Über den Parkplätzen sind 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit PV-Modulen zu belegen».

Verteiler

– Grosser Rat

² <https://sh.ch/CMS/get/file/5e8e3ddd-c2e0-43e3-af0d-83e3ffe4e6a6>

³ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=link&query=KlimaSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>